

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.763/0002-III/4/2012
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen: BMWFJ-421600/0001-II/2/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen
für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche
(Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 - B-KJHG 2012);
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 12. März 2012, dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 8 und § 40 des Entwurfes:

Wiederholt darf zu den Bestimmungen betreffend Datenverwendung durch Kinder- und Jugendhilfeträger angemerkt werden, dass deren Verteilung auf den 1. Teil (Grundsatzbestimmungen) und 2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht) sowie deren kompetenzrechtliche Unterstellung unter Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (hinsichtlich des ersten Teils) und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (hinsichtlich des zweiten Teils) nicht nachvollzogen werden kann. Auf § 2 DSG 2000 darf aufmerksam gemacht werden.

Zum vormaligen § 21a B-KJHG:

Der im Entwurf vorgesehene ersatzlose Entfall der Bestimmung zur Tagesbetreuung, welcher im Entwurf für ein B-KJHG aus dem Jahr 2009 in § 21a noch enthalten gewesen ist und in ähnlicher Formulierung in § 21a des geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 aufscheint, erscheint nicht nachvollziehbar. Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung zu unterstützen und Hilfen für die Betreuung von Kindern anzubieten. Es würde daher sinnvoll erscheinen auch die Tagesbetreuung, welche nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt, der Aufsicht des Jugendwohlfahrtsträgers zu unterstellen.

Zu § 37 des Entwurfes:

Mit § 37 Abs. 1 wird der seit der Novelle BGBl. I Nr. 41/2007 existente Grundgedanke einer aktiven Mitteilungsverpflichtung an den Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989) fortgeführt.

Es darf auf § 48 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, idgF (Verständigungspflichten der Schule) verwiesen werden, wonach aus dem schulischen Konnex heraus bereits vor erwähnter Novelle die Verpflichtung der Schulleitung zur Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, „wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind“, besteht. Diese Bestimmung geht von der primären Erziehungspflicht der Eltern aus und sieht eine Befassung der Jugendwohlfahrt dann vor, wenn diese Pflicht verletzt wird.

Wiederholend darf festgehalten werden, dass das zusätzliche Kriterium in Abs. 1 „... und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung ... anders nicht verhindert werden, ...“ aber eine gewisse Relativierung der Anforderung zur „Unverzöglichen schriftlichen Mitteilung“ darstellt. Im Zusammenwirken mit den anderen Kriterien „Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“, „Entscheidung über die Mitteilung im Zusammenwirken mindestens zweier Fachkräfte“ (Abs. 2) und „Keine Einschränkung der Mitteilungsverpflichtung durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten“ (Abs. 5) erscheint es für diese insgesamt abwägende Frage zwischen Gefahr im Verzug und (aufgehobener) Verschwiegenheitspflicht wesentlich, einen für die Praxis wichtigen Kommentar mit Beispielen für den Umgang damit im konkreten Fall zu erstellen. So wäre auch eine Konkretisierung hinsichtlich der Beziehung von Personen für die Mitteilungsentscheidung, und zwar unter welchen Bedingungen samt Einbezug des Kriteriums der Verschwiegenheit wünschenswert. Es wird ferner davon ausgegangen, dass die seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Zuge der erwähnten Novelle zur Verfügung gestellten Informationen zur Meldung der Kindeswohlgefährdung samt Formblatt auch im Falle der Gesetzwerdung dem Grunde nach weiterhin Anwendung finden können.

Als verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage der Mitteilungspflichten wird wie bereits anlässlich der Begutachtung des Entwurfes eines B-KJHG 2009 bzw. B-KJHG 2010 Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG genannt. Auch vor dem Hintergrund der Schaffung einer eigenständigen Regelung betreffend Amtshilfe in Konkretisierung des Art. 22 B-VG (§ 38 des Entwurfes) wird diese Ansicht jedoch unter dem Gesichtspunkt einer auf Basis der Jugendfürsorge getroffenen Verpflichtung nicht geteilt; vielmehr wäre der genannte Art. 22 B-VG (jedenfalls hinsichtlich der Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht) als treffende Kompetenzgrundlage anzuführen. Bezugnehmend auf die Auskunftspflichten etwa für Einrichtungen oder Berufsgruppen selbst darf wiederholt darauf hingewiesen werden, dass die Positionierung im 2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht) systematisch unrichtig ist. Derartige Auskunftspflichten sind entsprechend Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG zu beurteilen; auf die im Rahmen der Grundsatzbestimmung des § 23 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 schon derzeit getroffenen Anzeigepflichten wird hingewiesen. Nach ho. Auffassung wäre die vorgesehene Mitteilungspflicht aus der Sachmaterie „Jugendfürsorge“ selbst zu argumentieren, wie dies etwa hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 36 des Entwurfes und deren Positionierung im Rahmen der Grundsatzbestimmungen vorgenommen worden ist.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 29. März 2012
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMUKK-13.763/0002-III/4/2012

Signaturwert	cN+RLZCHCxmBiu2nWu21cxLjrRk4k0OsLINIF0CQChx2YxvwBM76aWCn5BoDVekyWWgwmqnOqjLRuAQRaEa5gT6yFjlModw1OKbl9ioW4S4blDc5YTunZR02+FigqrC0wycGr9qeYC/STKvGhOIJNQQVPyL40Z+XWT111alKal/M=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-04T13:39:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	